



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 2 | 2023

Handlungsbedarf für Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zur Russischen Föderation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am **21. Februar 2023** hat die EU eine überarbeitete **Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete** (sog. „EU-Blacklist“) im Amtsblatt **veröffentlicht**. Neu aufgenommen wurde insbesondere die **Russische Föderation**.

Die Einstufung Russlands als nicht kooperatives Staatsgebiet kann in erster Linie zu Auswirkungen im Bereich der Mitteilungspflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen („**DAC6-Meldungen**“) sowie zu einer Anwendung der Regelungen des **Steueroasen-Abwehrgesetzes** führen.

Eine **Meldepflicht nach DAC6** besteht u.a. für Gestaltungen, die auf grenzüberschreitenden **Zahlungen innerhalb einer Unternehmensgruppe** nach Russland basieren. Diese Zahlungen müssen einerseits abzugsfähige Betriebsausgaben für den Zahlenden sein, werden aber andererseits von einem Empfänger in einer Jurisdiktion vereinnahmt, die von der EU als nicht kooperierend eingestuft wurde.

Die betreffenden gesetzlichen Vorschriften sollten vorsichtig ausgelegt werden, sodass beispielsweise Warenbestellungen oder (auch schon längere Zeit bestehende) Dienstleistungsverträge, die zu Zahlungen **ab dem 21. Februar 2023** geführt haben, gemeldet werden. Aufgrund der Frist von 30 Tagen kann es notwendig sein, **bis zum 23. März 2023** DAC6-Meldungen an das BZSt

In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Aufnahme Russlands in die Verordnung kommen bestimmte Vorschriften **bereits auf ein ggf. abweichendes Wirtschaftsjahr 2023/2024** bzw. auf das **Kalenderjahr 2024** zur Anwendung.

- Hierzu gehört eine **verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung**, die sogar nicht passive Einkünfte betrifft, wenn diese einer effektiven Ertragsteuerbelastung von **< 25 %** unterliegen. Neben dem erhöhten Compliance-Aufwand können daraus **spürbare Mehrbelastungen** entstehen.
- Weiterhin kommt eine **erweiterte Quellensteuerpflicht** zur Anwendung.
- Schließlich sind umfangreiche **Aufzeichnungen** zu erstellen, welche den Verrechnungspreisdokumentationspflichten weitestgehend entsprechen.
- Darüber hinaus sind **Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen** an in Russland ansässigen Kapitalgesellschaften sowie deren **Dividenden** in Deutschland spätestens ab 2026 **nicht mehr ertragsteuerbefreit oder -privilegiert**.
- **Ein Jahr später** muss ein **umfassendes Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzugsverbot** beachtet werden.

Nicht zuletzt hat die **russische Regierung** angekündigt, auf die Aufnahme Russlands auf die EU-Blacklist **zu reagieren** und die **Doppelbesteuerungsabkommen** mit Staaten, die Sanktionen gegen Russland verhängt haben, **auszusetzen**. Damit unterliegen Ausschüttungen

zu übermitteln. Außerdem sind ggf. Angaben in der Steuererklärung erforderlich. Ein Verstoß kann jeweils zu einer **Geldbuße von bis zu 25.000 EUR** führen.

Die Aufnahme Russlands auf die EU-Blacklist führt erst mit der Aufnahme in die Steueroasenabwehrverordnung zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes. Die Aktualisierung der Verordnung erfolgt i.d.R. zweimal jährlich.

aus russischen Kapitalgesellschaften künftig immer einem 15%igen Quellensteuersatz. Zusätzlich fallen bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren an deutsche Zahlungsempfänger russische Quellensteuern in Höhe von 20% an. In bestimmten Fällen unterliegen auch Gehaltszahlungen an in Deutschland ansässige Arbeitnehmer, die in Russland tätig sind, der russischen Besteuerung.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, Ihre Betroffenheit schnellstmöglich zu analysieren. Die gewohnten Ansprechpartner unterstützen Sie dabei gerne.

Freundliche Grüße



Dr. Tim Palm



Dr. Bela Michael Berens

Die Autoren

Dr. Bela Michael Berens

Steuerberater



Dr. Bela Berens studierte Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes und schloss sein Studium im Jahr 2015 als Master of Science ab.

Anschließend arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Betriebswirtschaftlichen Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, sowie Institut für Existenzgründung/Mittelstand der Universität des Saarlandes (Direktor: Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul).

Im Jahr 2019 promovierte er dort zum Thema „Multilaterales Instrument im

Dr. Tim Palm

Steuerberater,
Fachberater für Internationales Steuerrecht,
Geschäftsführender Gesellschafter



Herr Dr. Palm studierte Wirtschaft und Recht an der Universität des Saarlandes mit den Schwerpunkten Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung. Anschließend arbeitete er mehrere Jahre als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am dortigen Betriebswirtschaftlichen Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, sowie Institut für Existenzgründung / Mittelstand (Direktor: Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul).

Nach erfolgreicher Promotion wurde Herr Dr. Palm zum Steuerberater bestellt. Kurz darauf nahm er seine Tätigkeit bei

Kontext der Einkünfteerzielung hybrider Gesellschaften“.

Im Jahr 2021 wurde er zum Steuerberater bestellt und arbeitet seitdem für die DORNBACH GmbH in Saarbrücken. Darüber hinaus ist er Mitglied im DORNBACH-Kompetenzzentrum „Internationales Steuerrecht“.

Seine Spezialisierung:
Internationales Steuerrecht
Verrechnungspreise

Kontakt
DORNBACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 73
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail bberens@dornbach.de

DORNBACH auf. Aufgrund seiner praktischen Erfahrung bzw. Kenntnisse wurde ihm zwischenzeitlich die Bezeichnung „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ verliehen.

Seit Januar 2021 ist Herr Dr. Palm Geschäftsführender Gesellschafter der DORNBACH GmbH. Daneben ist er seit vielen Jahren als Dozent an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie in Koblenz sowie als Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlandes tätig.

Sein Beratungsschwerpunkt liegt in der ganzheitlichen Betreuung von mittelständischen Unternehmen, insbesondere Familienunternehmen. Weitere Tätigkeitsfelder sind die Bereiche Unternehmensnachfolge, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht, Umstrukturierungen, M&A-Transaktionen sowie das Internationale Steuerrecht.

Kontakt
DORNBACH GmbH, Saarbrücken
Sekretariat Kristina Becker
Fon +49(0)681 8 91 97 - 11
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail kbecker@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

IMPRESSUM



Herausgeber: DORN BACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-0, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier.**

Copyright 2023 DORN BACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken.**